

Satzung

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- beschlossen vom 20. Hochschulverbandstag in Bonn am 29.Mai 1970
 - geändert vom 21. Hochschulverbandstag in Bonn am 19.Juni 1971
 - geändert vom 22. Hochschulverbandstag in Freiburg am 5.Mai 1972
 - geändert vom 24. Hochschulverbandstag in Göttingen am 24.Mai 1974
 - geändert vom 26. Hochschulverbandstag in Bielefeld am 28.Mai 1976
 - geändert vom 27. Hochschulverbandstag in Augsburg am 20.Mai 1977
 - geändert vom 29. Hochschulverbandstag in Braunschweig am 25.Mai 1979
 - geändert vom 31. Hochschulverbandstag in Darmstadt am 6.März 1981
 - geändert vom 36. Hochschulverbandstag in Heidelberg am 10.Mai 1986
 - geändert vom 37. Hochschulverbandstag in Berlin am 19.Juni 1987
 - geändert vom 39. Hochschulverbandstag in Paderborn am 5.Mai 1989
 - geändert vom 40. Hochschulverbandstag in Frankfurt/M. am 28.Mai 1990
 - geändert vom 43. Hochschulverbandstag in Kaiserslautern am 27.März 1993
 - geändert vom 47. Hochschulverbandstag in Dresden am 15.März 1997
 - geändert vom 48. Hochschulverbandstag in Bamberg am 28. März 1998
 - geändert vom 51. Hochschulverbandstag in Saarbrücken am 28. März 2001
 - geändert vom 53. Hochschulverbandstag in Halle/Saale am 2. April 2003
 - geändert vom 55. Hochschulverbandstag in Lübeck am 5. April 2005
 - geändert vom 56. Hochschulverbandstag in Weimar am 21. März 2006
 - geändert vom 58. DHV-Tag in Stuttgart am 11. März 2008
 - geändert vom 59. DHV-Tag in Düsseldorf am 31. März 2009
 - geändert vom 65. DHV-Tag in Mainz am 24. März 2015
-

I. Zweck

§ 1

- (1) Der Deutsche Hochschulverband tritt für eine unparteiliche, nur der Suche nach Wahrheit verpflichtete Wissenschaft ein. Richtschnur seines Handelns ist die Pflege der Wissenschaft und das Wohl der Hochschule als Einrichtung der Bildung und Kultur. Der Deutsche Hochschulverband bekennt sich zur Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre. Auf dieser Grundlage vertritt er die Interessen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Staat, den Hochschulen und den Medien. Er setzt sich für angemessene, international wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen für Wissenschaftler in Deutschland ein. Sein besonderes Augenmerk gilt dem wissenschaft-

lichen Nachwuchs. Er will dazu beitragen, dass familienbedingte Nachteile in der wissenschaftlichen Karriere abgebaut werden.

- (2) Der Deutsche Hochschulverband berät und unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung zusammenhängen.
- (3) Soweit die Mitglieder Arbeitnehmer sind, erfolgt die Sicherung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes auch durch den Abschluss von Tarifverträgen oder Sozialpartnervereinbarungen für öffentlich-rechtliche und private Hochschulen einschließlich der Kliniken sowie für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen; dabei erkennt der DHV das geltende Tarifrecht an und bekennt sich in diesem Zusammenhang zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes als ultima ratio.

II. Mitglieder

§ 2

- (1) Mitglied im Deutschen Hochschulverband kann jeder Hochschullehrer (Universitätsprofessor, Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule, Professor an einer Kunst- und Musikhochschule, außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessor, Privatdozent und sonstiger Habilitierter) an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunst- und Musikhochschule in Deutschland sowie jeder deutsche Hochschullehrer an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunst- und Musikhochschule im Ausland werden. Mitglied im Deutschen Hochschulverband kann auch jeder Inhaber eines Rufes auf eine Professur an einer der in Satz 1 genannten Hochschulen in Deutschland sowie jeder Nachwuchswissenschaftler (Juniorprofessor, Habilitand oder vergleichbar) werden.
- (2) Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem vom Bewerber bestimmten Termin. Aus-

trittserklärungen werden zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sind; später eingehende Austrittserklärungen werden zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam. Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das Erweiterte Präsidium, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 vorliegen. Über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der DHV-Tag.

§ 3

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, die nach der dienstrechtlichen Stellung gestaffelt sind. Bei Änderung der dienstrechtlichen Stellung im Verlauf eines Beitragsjahres wird die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entsprechend angepasst.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, beitragswirksame Änderungen der dienstrechtlichen Stellung der Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbandes anzuzeigen. Unterbleibt diese Mitteilung, ist die Rückzahlung zuviel gezahlter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.
- (3) Beitretende Mitglieder erteilen dem Deutschen Hochschulverband eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge. Mitglieder, die Ehepartner sind, können beim Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes einen Antrag auf Mitgliedsbeitragsermäßigung stellen. Die Ermäßigung beträgt 25 Prozent des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bei jedem Ehegatten. Mitglieder, die Elternzeit gemäß § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen, werden auf Antrag vom Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können beim Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages beantragen.
- (5) Die von der Verwertungsgesellschaft Wort gemäß deren

Verteilungsplan auf die Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes entfallenden Ausschüttungsbeiträge sind, soweit die Mitglieder diese Beiträge nicht selbst bei der Verwertungsgesellschaft Wort durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Werke in Empfang nehmen, zusätzliche, dem Deutschen Hochschulverband unmittelbar zustehende Mitgliedsbeiträge.

- (6) Mitgliedsbeiträge nach Absatz 5 sind im Rahmen der Aufgaben des Deutschen Hochschulverbandes nach § 1, insbesondere für außerplanmäßige Ausgaben der Geschäftsstelle sowie zur Finanzierung der Verbandspublikationen, zu verwenden.

§ 4

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. März für das ganze Jahr zu zahlen. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr von dem Monat an zu zahlen, in dem die Beitrittserklärung wirksam wird.
- (2) Die Beiträge sind von der Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbandes einzuziehen.

§ 5

- (1) Der Deutsche Hochschulverband kann Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Deutsche Hochschulverband kann Mitgliedern des Deutschen Hochschulverbandes, die sich in besonderer Weise um den Deutschen Hochschulverband verdient gemacht haben, die „Werner-Pöls-Medaille“ verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Erweiterte Präsidium.
- (3) Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums kann der Deutsche Hochschulverband einen früheren Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Hochschulverbandes wählen. Der Ehrenpräsident gehört mit beratender Stimme dem DHV-Tag und

dem Erweiterten Präsidium an.

- (4) Ehrenmitglieder, Träger der „Werner-Pöls-Medaille“ und Ehrenpräsidenten sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4 der Satzung) freigestellt.
- (5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 6

- (1) Der Deutsche Hochschulverband kann Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigen oder den Zielen und Interessen des Deutschen Hochschulverbandes in schwerwiegender Weise zuwider handeln. Statt des Ausschlusses kann der Deutsche Hochschulverband auch eine förmliche Missbilligung aussprechen.
- (2) Über die Maßnahmen nach Abs. 1 entscheidet das Erweiterte Präsidium. Ist Eile geboten, kann das Präsidium bis zur Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums eine vorläufige Entscheidung treffen. Vor der Beschlussfassung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums über eine Maßnahme nach Abs. 1 ist dem betroffenen Wissenschaftler Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet haben, verlieren ihre mitgliedschaftlichen Rechte im Deutschen Hochschulverband.

III. Gliederung in DHV-Gruppen und Landesverbände

§ 7

Der Deutsche Hochschulverband gliedert sich in DHV-Gruppen. Diese werden auf Beschluss des Erweiterten Präsidiums an den wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland gebildet.

§ 8

- (1) Die DHV-Gruppen werden durch Vorstände geleitet, die nach spätestens sechs Semestern neu gewählt werden sollten. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl in den Vorstand soll mindestens ein in Forschung und Lehre tätiger Hochschullehrer vorgeschlagen werden, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht emeritiert oder pensioniert ist.
- (2) Die Zusammensetzung ihrer Vorstände und weitere Fragen ihrer Organisation bestimmen die DHV-Gruppen selbst. Hierzu erlässt das Erweiterte Präsidium Rahmenbedingungen.

§ 9

- (1) Die DHV-Gruppen eines Landes bilden einen Landesverband. In Ländern, die nur eine Hochschule haben, tritt die DHV-Gruppe an die Stelle des Landesverbandes.
- (2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Soweit Aufgaben des Deutschen Hochschulverbandes auf Landesebene zu erfüllen sind, werden sie von den Landesverbänden wahrgenommen. Der Präsident des Deutschen Hochschulverbandes oder sein Beauftragter können für den Landesverband im Einvernehmen mit dessen Vorstand tätig werden. Die Landesverbände unterrichten den Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes über alle wesentlichen Vorgänge und beabsichtigten Maßnahmen. Im Übrigen kann das Erweiterte Präsidium für die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Deutschen Hochschulverbandes und den Landesverbänden Richtlinien erlassen.

§ 11

- (1) Die Satzungen der DHV-Gruppen und Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums.

- (2) § 18 Absatz 4 gilt für die DHV-Gruppen und Landesverbände entsprechend.

IV. Zentrale Organe

§ 12

Die zentralen Organe des Deutschen Hochschulverbandes sind:

1. der DHV-Tag,
2. das Präsidium,
3. das Erweiterte Präsidium,
4. der Präsident.

V. DHV-Tag

§ 13

- (1) Dem DHV-Tag gehören mit Stimmrecht an:
1. Für jede DHV-Gruppe zwei Delegierte. Als Delegierte sollen zwei Vorstandsmitglieder der jeweiligen DHV-Gruppe entsandt werden. Andere Mitglieder der DHV-Gruppe können mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder beauftragt werden. Die Vertretung ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
 2. Die Mitglieder des Präsidiums.
 3. Die Vorsitzenden der Landesverbände. Nr. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am DHV-Tag teil, soweit sie nicht schon ein Stimmrecht nach Abs. 1 haben, die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Sachverständigen des Hochschulverbandes. Das Präsidium kann Gäste mit beratender Stimme zum DHV-Tag einla-

den.

- (3) Die Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes nehmen am DHV-Tag mit beratender Stimme teil. Ein Geschäftsführer führt das Protokoll.

§ 14

Der DHV-Tag ist das oberste Organ des Deutschen Hochschulverbandes. Das Präsidium und der Präsident sind an seine Beschlüsse gebunden. Der DHV-Tag kann dem Präsidium und dem Präsidenten Aufträge erteilen.

§ 15

Der DHV-Tag berät und beschließt über:

1. hochschulpolitische und berufsbezogene Fragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Einsetzung Ständiger Ausschüsse und Sachverständiger
3. den Haushaltsplan des Deutschen Hochschulverbandes,
4. die Beitragssätze,
5. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
6. die Entlastung des Präsidiums und des Präsidenten,
7. Satzungsänderungen,
8. die Wahlordnung,
9. alle sonstigen, ihm durch die Satzung zugewiesenen oder vom Präsidenten vorgelegten Fragen.

§ 16

Der Präsident hat den DHV-Tag alljährlich einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einzuberufen. In dringenden Fällen kann er den DHV-Tag jederzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten es beantragt.

§ 17

- (1) Beschlüsse des Deutschen Hochschulverbandes können schriftlich gefasst werden, wenn die Eilbedürftigkeit der zu entscheidenden Frage einen Aufschub bis zum nächsten DHV-Tag nicht erlaubt und die Bedeutung der Angelegenheit die Einberufung eines außerordentlichen DHV-Tages nicht erforderlich erscheinen lässt.
- (2) Beschlussverfahren in schriftlicher Form finden auf Antrag des Präsidiums statt. Sie sind unzulässig, wenn ein Drittel der für die DHV-Gruppen Stimmberechtigten dem Verfahren widerspricht. Sie werden durch Übersendung des Antrages an die Mitglieder des DHV-Tages eingeleitet. Die Stimmabgabe kann nur in der vom Präsidium festgesetzten Frist erfolgen. Diese muss mindestens einen Monat betragen; sie beginnt mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe des Antrages zur Post.
- (3) Beschlüsse in schriftlicher Form kommen nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des DHV-Tages zustimmt.

§ 18

- (1) Der DHV-Tag ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist, durch die mindestens die Hälfte der DHV-Gruppen vertreten sein muss.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
- (3) Soweit nach der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, fasst der DHV-Tag seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In Angelegenheiten, die das Sonderinteresse nur einer einzelnen DHV-Gruppe oder eines Landesverbandes betreffen oder die das Sonderinteresse einer Gruppe von Hochschulen oder Hochschullehrern berühren, soll gegen die durch gesonderte Abstimmung festzustellende Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gruppe kein Beschluss gefasst werden. Jedenfalls ist diesen Gruppen die Wahrung ihrer Sonderinteressen zu ermöglichen.

§ 19

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20

- (1) Der DHV-Tag beschließt seine Tagesordnung.
- (2) In die Tagesordnung sind die schriftlichen Vorlagen des Präsidiums aufzunehmen, die den stimmberechtigten Teilnehmern spätestens einen Monat vor Beginn des DHV-Tages zugeleitet worden sind. Andere Gegenstände können durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgenommen werden, wenn der Präsident sie den stimmberechtigten Teilnehmern spätestens eine Woche vor Beginn des DHV-Tages angezeigt hat.
- (3) Über den Absatz 2 hinaus können Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit von den anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und den Antrag, den Deutschen Hochschulverband aufzulösen.

VI. Präsidium und Erweitertes Präsidium

§ 21

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem ersten Vizepräsidenten,
 3. fünf weiteren Vizepräsidenten.
- (2) Soweit sich das Präsidium mit Angelegenheiten der Ständigen Ausschüsse befasst, sind die Vorsitzenden dieser Ausschüsse zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

- (3) Die Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes nehmen an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil. Ein Geschäftsführer führt das Protokoll.

§ 22

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden aufgrund der Wahlordnung vom DHV-Tag auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Vorsitzender eines Landesverbandes oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum nächsten ordentlichen DHV-Tag. Dies gilt nicht beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten. In diesem Falle führt der erste Vizepräsident, und bei seiner Verhinderung ein weiterer Vizepräsident, die Geschäfte des Präsidenten weiter, bis ein neuer Präsident nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt worden ist.

§ 23

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums es beim Präsidenten beantragen.
- (2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Die Beschlüsse des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege ergehen. In diesem Fall hat der Präsident den Antrag im Wortlaut und eine begründete Stellungnahme den Mitgliedern des Präsidiums zu unterbreiten. Eine Abstimmung auf schriftlichem Wege ist dann unzulässig, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums ihr innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages widersprechen.

§ 24

- (1) Das Präsidium beschließt über:
 1. alle wichtigen Fragen der laufenden Geschäftsführung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht des Präsidenten, in dringenden Fällen selbständig zu entscheiden,
 2. alle sonstigen Fragen, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind oder die ihm vom Präsidenten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Das Präsidium bereitet den DHV-Tag vor und führt dessen Beschlüsse aus, sofern die Ausführung nicht einem anderen Organ übertragen worden ist.

§ 25

Das Präsidium kann Arbeitsausschüsse und Sachbearbeiter einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium entsendet Mitglieder in Gremien anderer Organisationen.

§ 26

- (1) Das Präsidium bildet zusammen mit den Vorsitzenden der Landesverbände und je einem Vorstandsmitglied der DHV-Gruppen, die anstelle der Landesverbände treten, ein Erweitertes Präsidium. Die Vorsitzenden der Landesverbände können Stellvertreter entsenden.
- (2) Die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Präsidiums es beim Präsidenten beantragen.
- (3) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn minde-

stens neun seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege ergehen. In diesem Fall hat der Präsident den Antrag im Wortlaut und eine begründete Stellungnahme den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zu unterbreiten. Eine Abstimmung auf schriftlichem Wege ist dann unzulässig, wenn fünf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ihr innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages widersprechen.
- (5) § 21 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27

Das Erweiterte Präsidium hat das Präsidium bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Es koordiniert die Arbeit der Landesverbände und beschließt insbesondere über

1. die Beitrags- und Kassenordnung, mit Ausnahme der Beitragssätze, sowie über die Reisekostenordnung,
2. sonstige Fragen, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind oder die ihm vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

VII. Präsident

§ 28

- (1) Der Präsident vertritt den Deutschen Hochschulverband. Er kann Verpflichtungen nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Verbandsvermögen beschränkt ist; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Hochschulverbandes. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Bonn-Bad Godesberg, die mit einem oder mehreren Geschäftsführern und den erfor-

derlichen Mitarbeitern besetzt ist.

- (3) Der Präsident leitet den DHV-Tag, die Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums. Er kann an den Sitzungen aller Gremien des Deutschen Hochschulverbandes teilnehmen oder sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.
- (4) Der Präsident berichtet dem DHV-Tag und dem Präsidium über seine Tätigkeit.

§ 29

Sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten verhindert, werden sie von den weiteren Mitgliedern des Präsidiums vertreten. Näheres regelt das Präsidium.

VIII. Auflösung

§ 30

Die Auflösung des Deutschen Hochschulverbandes erfolgt durch Beschluss des DHV-Tages mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 31

Das Vermögen des Hochschulverbandes ist bei seiner Auflösung ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens oder der Vermögensteile an Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

§ 32

Diese Satzung tritt am 24. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 31. März 2009 außer Kraft.

Haushalts- und Kassenordnung des Deutschen Hochschulverbandes

-in der Fassung vom 28. Mai 1976-

1. Das Geschäftsjahr des Deutschen Hochschulverbandes ist das Kalenderjahr.
2. Der im Laufe eines Geschäftsjahres auftretende Bedarf ist aus den in diesem Geschäftsjahr eingehenden Mitgliedsbeiträgen zu decken. Sind Rücklagen aus früheren Geschäftsjahren vorhanden, so können diese mitverbraucht werden.
3. Das Präsidium kann die im vom DHV-Tag genehmigten Haushaltsplan für einen Titel veranschlagte Summe überschreiten, sofern ein Ausgleich mit anderen Titeln möglich ist. Darüber hinausgehende Überschreitungen des Haushaltsplanes dürfen vom Präsidium vorgenommen werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse dies erforderlich machen.
4.
 - (1) Für den Zahlungsverkehr des Deutschen Hochschulverbandes werden Bank- und Postscheckkonten geführt.
 - (2) Die Handkasse soll nur die für den laufenden Bedarf erforderlichen Beträge enthalten.
5. Der Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes ist für die Kassenführung dem Präsidium verantwortlich und neben dem Präsidenten zeichnungsberechtigt. Präsident und Geschäftsführer können weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.
6. Alle Zahlungsvorgänge sind zu belegen, in den Büchern auszuweisen und auf die einzelnen Titel des Haushaltsplanes aufzugliedern.
7.
 - (1) Der Präsident hat dem Präsidium regelmäßig und dem Erweiterten Präsidium zum Ende eines jeden Kalenderjahres über den Kassenstand zu berichten.
 - (2) Das Präsidium hat das Recht, die Kasse jederzeit durch eines seiner Mitglieder prüfen zu lassen.

Wahlordnung des Deutschen Hochschulverbandes

- beschlossen vom 21. Hochschulverbandstag am 19. Juni 1971
- geändert vom 22. Hochschulverbandstag am 5. Mai 1972
- geändert vom 27. Hochschulverbandstag am 20. Mai 1977
- geändert vom 39. Hochschulverbandstag am 5. Mai 1989
- geändert vom 44. Hochschulverbandstag am 26. März 1994
- geändert vom 52. Hochschulverbandstag am 10. April 2002
- geändert vom 55. Hochschulverbandstag am 5. April 2005

§ 1

- (1) Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder gehören dem amtierenden Präsidium an und werden vom Präsidium bestellt. Fünf Mitglieder werden vom DHV-Tag gewählt. Dafür erstellt das Präsidium in Abstimmung mit dem Erweiterten Präsidium einen Vorschlag. Durch Zuruf können die Mitglieder des DHV-Tages weitere Vorschläge einbringen.
- (2) Die Kommission wird vom Präsidenten zu ihrer ersten Sitzung einberufen, auf der sie ihren Vorsitzenden wählt.

§ 2

Die Wahlvorbereitungskommission hat spätestens sechs Wochen vor dem nächsten DHV-Tag dem Präsidenten schriftlich die Kandidaten für die Ämter

des Präsidenten,
der Mitglieder des Präsidiums,
der Sachverständigen

zu benennen. Für das Amt des Präsidenten und das Amt eines Mitglieds des Präsidiums sollen nur in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrer vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht emeritiert oder pensioniert sind. Die Vorschläge müssen Namen, Geburtstag, Anschrift und weitere Angaben zur Person des Kandidaten enthalten.

§ 3

Zur Vorbereitung ihrer Nominierungen hat die Wahlvorbereitungskommission die Vorstände der Landesverbände und DHV-Gruppen rechtzeitig um begründete Vorschläge zu bitten. Ferner kann jedes Mitglied des Deutschen Hochschulverbandes Vorschläge an die Wahlvorbereitungskommission machen. Die Kommission ist an die ihr eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4

- (1) Der Präsident hat die ihm von der Wahlvorbereitungskommission im Benehmen mit den Vorsitzenden der Landesverbände vorgelegten Nominierungen mindestens vier Wochen vor dem DHV-Tag den stimmberechtigten Mitgliedern des Deutschen Hochschulverbandes zuzuleiten.
- (2) Zusatzvorschläge können von den Teilnehmern des DHV-Tages mit mindestens zehn Stimmen der Stimmberechtigten eingebracht werden.

§ 5

Während der Wahl des Präsidenten führt der Vorsitzende der Wahlvorbereitungskommission den Vorsitz. Während des weiteren Wahlvorganges führt der Präsident der abgelaufenen Amtsperiode den Vorsitz.

§ 6

Von dem Vorsitzenden sind vor Beginn der Wahlen die anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Stimmberechtigt sind gemäß § 13 der Satzung

- die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
- je zwei Vorstandsmitglieder der DHV-Gruppen.

§ 7

Es werden in getrennten Wahlgängen in nachstehender Reihenfolge gewählt:

1. der Präsident,
2. die Mitglieder des Präsidiums,
3. die Vizepräsidenten,
4. die Sachverständigen,
5. die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse.

§ 8

- (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Jeder Stimmberechtigte hat für jeden Wahlgang einen Stimmzettel auszufüllen, indem er die Namen der von ihm Gewählten auf den Stimmzettel notiert.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie jeweils Plätze zu vergeben sind. Eine Stimmenkumulierung ist unzulässig.

§ 9

- (1) In Abweichung von § 8 kann der DHV-Tag für die Wahlgänge nach § 7 Ziffern 4 und 5 ein vereinfachtes Verfahren beschließen.
- (2) Die Wahl des Vizepräsidenten beschränkt sich auf die zuvor gewählten Mitglieder des Präsidiums.

§ 10

Die Auswertung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch am DHV-Tag teilnehmende Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes, die hierzu vom Vorsitzenden bestellt werden.

§ 11

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12

Das Ergebnis der Wahlen ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13

- (1) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse werden von den gewählten Mitgliedern dieser Ausschüsse bestimmt.
- (2) Der DHV-Tag kann die Wahl der Ständigen Ausschüsse dem Präsidium überlassen.

§ 14

Diese Wahlordnung tritt am 5. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 10. April 2002 außer Kraft.